

Fachtagung vom 11./12. September 2018 in Biel
„Partizipation als Qualität – Handlungsspielräume nutzen“

Referat 6

«Sie war schon immer schwierig» – Selbst- und Fremdwahrnehmung von Betroffenen in Versorgungsverfahren (1935–1981)

Sara Galle, Dr. phil., Historikerin, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz und Co-Forschungsleiterin der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungsungen

Die Unabhängige Expertenkommission untersucht im Auftrag des Bundesrats die Geschichte der administrativen Versorgungsungen im Zusammenhang mit anderen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz. Ein interdisziplinäres Forschungsteam ergründet die bis 1981 von Verwaltungsbehörden angeordneten Einweisungen in geschlossene Anstalten. In verschiedenen Forschungsfeldern stehen unterschiedliche Perspektiven, Themen und Fragestellungen im Zentrum: die Genese der Gesetzesgrundlagen, das Behördenhandeln, der Alltag in den Anstalten und – ganz wichtig – die Sicht der Betroffenen auf ihr Leben. Zu den Grundlagen gehören deshalb auch Interviews mit betroffenen Personen.

Das Referat stellt die in den Behördenakten dokumentierte Selbst- und Fremdwahrnehmung von Betroffenen in den Mittelpunkt. Die Versorgungsverfahren waren schriftliche Verfahren. Das Aktenmonopol lag beim Staat. Die Betroffenen hatten keine Einsicht in ihre Akten. Sie konnten sich in der Regel meist nur in den Anhörungen zu den vorgebrachten Anschuldigungen äussern. Widerstand war allerdings, wie wir zeigen können, oft folgenreich. Unterschiedlich die Selbstwahrnehmung der Betroffenen von der Fremdwahrnehmung, so monierten die Behörden deren Einsichtslosigkeit. Die Akten dienten im Verfahren zur Begründung der beantragten Versorgung und waren letztlich Beweis, dass die betroffene Person «schon immer schwierig» war.

Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf www.kokes.ch → Aktuell → „Tagung 2018“ zum Download bereit.



Unabhängige Expertenkommission
Administrative Versorgungsungen
Commission indépendante d'experts
internements administratifs
Commissione peritale indipendente
internamenti amministrativi

Kurzreferat

«Sie war schon immer schwierig» – Selbst- und Fremdwahrnehmung von Betroffenen in Versorgungsverfahren (1935–1981)

KOKES-Fachtagung vom 11./12. September 2018 in Biel

Referentin

Sara Galle, Dr. phil., Historikerin, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz und Co-Forschungsleiterin der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungsungen

Referatsmanuskript

Ich freue mich, Ihnen heute einen kleinen Einblick in die vielfältigen Forschungen der UEK Administrative Versorgungsungen geben zu dürfen. Die Unabhängige Expertenkommission untersucht im Auftrag des Bundesrats die vor 1981 von Verwaltungsbehörden angeordneten Zwangsversorgungsungen in geschlossene Anstalten.

«Ich finde es nicht recht, dass ich in die Anstalt Kaltbach versorgt werde, denn ich habe nichts verbrochen. Wenn man auch sagt, es sei kein Zuchthaus, so ist es halt doch eines.» Diese Aussage machte Anna B. anlässlich ihrer Anhörung durch das Bezirksamt Schwyz im Sommer 1966. Die 22-Jährige war bereits in verschiedenen Anstalten untergebracht, und nun wusste ihre Vormundin nicht mehr wohin mit ihr. Gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten ersuchte sie, beim Regierungsrat eine Einweisung in die kantonseigene Zwangsarbeitsanstalt zu erwirken. Am Ende der Anhörung gab Anna B. ihr Einverständnis in die vorübergehende Versorgung in Kaltbach. Sie verlangte aber, dass etwas Passendes für sie gesucht werde und sie Pillen verschrieben bekomme, mit denen sie schlafen könne. Auf die Frage des Bezirksammans, ob sie glaube, dass sie unter ärztliche Kontrolle gehöre, antwortete Anna B.: «Das weiss ich nicht. Ich kann einfach nicht schlafen und sagen darf man nichts.»¹

¹ StASZ, Akten 3, 14, 861.170, Anhörungsprotokoll Bezirksamt Schwyz, 20.7.1966, S. 1–2.

Der kurze Ausschnitt aus dem Anhörungsprotokoll von Anna B. zeigt, wie schwierig es für Betroffene war, sich zur Wehr zu setzen und den Behörden die Folgen der von ihnen angeordneten Massnahmen klarzumachen. Anna B. wies den Bezirksamman auf die stigmatisierende Wirkung einer Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt hin. Doch obwohl es sich bei der Einweisung von Anna B. in Kaltbach offensichtlich um eine Verlegenheitslösung handelte, spielten ihre Vorbehalte für Vormundin und Behörden eine untergeordnete Rolle.

Bei den von Verwaltungsbehörden durchgeführten Versorgungsverfahren, die wir für die Zeit von 1935 bis 1981 in den vier Kantonen Freiburg, Schwyz, Waadt und Zürich untersuchten, handelte es sich um schriftliche Verfahren. Das Aktenmonopol lag beim Staat. Die Betroffenen hatten keine Einsicht in ihre Akten. Sie konnten sich in der Regel nur in einer einzigen Anhörung zu den vorgebrachten Anschuldigungen äussern. Widerstand war, wie wir zeigen können, in allen Kantonen schwierig und selten erfolgreich, hingegen oft folgenreich.

Die Möglichkeit, sich in einer Anhörung zu äussern, war stets mit der Gefahr verbunden, dass sich die Betroffenen in der exponierten Situation selber belasteten. Als der 21-jährige Ignaz H. auf den Vorwurf, «keinen geordneten Lebenswandel» zu führen, der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich entgegnete, er könne seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten und wenn nötig wieder arbeiten, warf ihm die Behörde fehlende Einsicht vor. So heisst es im Protokoll: «Der Angehörte machte einen miserablen Eindruck. Er benahm sich frech und vollkommen uneinsichtig.»² Ignaz H. wurde verwahrt und unter behördliche Beobachtung gestellt. Lena H. wehrte sich ebenfalls 1952 bei der Vormundschaftsbehörde gegen ihre Zwangseinweisung, (ich zitiere) «weil sie das Anstaltsleben bereits zur Genüge kenne und auf diesem Wege bei ihr keine Besserung zu erreichen sei».³ Sie stellte den Nutzen der Versorgung in Frage – jedoch vergeblich. Die Anhörungen dienten den Behörden hauptsächlich dazu, die Rechtmässigkeit der beantragten Versorgung zu bestätigen.

Die Hürden für Rechtsmittelverfahren waren hoch. Zudem war es für die Betroffenen nicht nur schwierig, sondern auch riskant, einen Rekurs gegen eine Versorgung zu ergreifen oder eine Beschwerde über die Behandlung in den Anstalten zu führen. Einsprachen hatten zudem keine aufschiebende Wirkung. Eine Versorgung konnte damit nicht verhindert, sondern höchstens eine

² StArZh, V.K.a 4.: 652, Protokoll VB Stadt Zürich, Kammer I, 28.03.1952, Nr. 1120, S. 504–505.

³ StArZh, V.K.a 4.: 650, Protokoll VB Stadt Zürich, Kammer I, 25.01.1952, Nr. 268, S. 366–367.

vorzeitige Entlassung erwirkt werden. Bereits ein Entlassungsgesuch konnte sich hingegen nachteilig für die Betroffenen auswirken. Rechtsmittelbegehren wurden von den Behörden oft als Zeichen der Renitenz, mangelhafter sozialer Anpassung oder gar einer Geisteskrankheit gedeutet. So schrieb die St. Galler Heimatgemeinde des 47-jährigen Matthias J. an die Vormundschaftsbehörde der Zürcher Landgemeinde Dürnten 1951, dass sein (ich zitiere) «sehr sonderbares hartnäckiges Verhalten [...] sogar die Vermutung aufkommen [lasse], er sei in gewissem Grade anormal und er sei nicht mehr in der Lage vernunftgemäss zu handeln».⁴ Der Widerstand des Mannes war für die Behörden ein neuerlicher Beweis, dass die angeordneten Massnahmen notwendig und gegebenenfalls sogar zu verschärfen waren. Insbesondere Personen, die sich wiederholt zur Wehr setzten, gerieten dadurch in eine Abwärtsspirale.

Eine Schwierigkeit stellte für die Betroffenen auch die unübersichtliche Rechtslage und die je nach Gesetz unterschiedlichen Zuständigkeiten der Behörden dar. Formale Vorgaben erschwerten es zusätzlich, ein Rechtsmittel zu ergreifen. So waren die Rechtsmittelfristen kurz und die Anforderungen an die rechtlichen und sprachlichen Kenntnisse hoch.

1942 beklagte ein Beschwerdeführer beim Bundesgericht, dass man ihm (ich zitiere) «nur schriftliche Eingaben und keine mündliche Aussprache gestattet» habe. Er sei aber «kein Schriftsteller» und habe Mühe, «gegen den Wust von Gesetzesparagrafen in gebildeter Sprache anzukämpfen».⁵

Oft hatten die Betroffenen nicht einmal Kenntnis, was ihnen vorgeworfen wurde. Entsprechend schwierig war es für sie, sich strategisch geschickt zu verhalten. Die Strategien der Betroffenen, sich zu wehren, waren vielfältig. Ins Visier der Behörden geratene Personen versuchten, mit Wegzug oder Flucht einer Versorgung zu entkommen. Der Zugriff der Behörden reichte aber häufig über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinaus. Sie gaben Akten untereinander weiter und überstellten Betroffene in ihre Heimatkantone.

So begründete die Stadtzürcher Polizei 1943 die Ausweisung von Erika C. damit, dass diese in Zürich Gefahr laufe (ich zitiere) «zu verwarlosen, was angesichts der Tatsache, dass sie bereits einmal in [der Freiburger Zwangsarbeitsanstalt] Bellechasse interniert war, besonders zu befürchten ist».⁶ Geradezu tautologisch wurde in diesem Fall die eine Versorgung mit der anderen gerechtfertigt. Weitere Beispiele zeigen, dass den Betroffenen ihr Ruf durch die Akten voraus- oder

⁴ GAD, IV.B 4.1, Protokoll VB Dürnten, 15.5.1951, S. 341.

⁵ BGE A.27512 vom 18.1.1943.

⁶ AEF, [o. Sig.] Oberamt des Seebezirks, Ordner «Sapinière Marsens depuis 1925», 11.5.1943.

hinterhereilte. Nicht zuletzt bildeten die Akten für die Behörden auch den Beweis, dass die Personen «schon immer schwierig» waren oder «immer wieder Schwierigkeiten» bereiteten.⁷

Selbst das Eingeständnis, einen Fehler begangen zu haben, oder die Absicht, Besserung zu geloben, führte nur ganz selten dazu, einer Versorgung zu entkommen. Heinz F. bat seinen Vormund, von einer Versorgung abzusehen und ihm (ich zitiere) «an einer [Arbeits-]Stelle Gelegenheit zu einem anständigen Leben zu geben». Und gegenüber der Stadtzürcher Vormundschaftsbehörde räumte er ein, dass sie weiterhin die Möglichkeit habe, ihn zu versorgen, falls es «bei einem nochmaligen Versuch wieder nicht gehe».⁸ Mit Gesuchen dieser Art versuchten Betroffene Zeit, Freiraum und Selbstbestimmung zu gewinnen und die Erwartungen der Behörden zu erfüllen, indem sie zeigten, dass sie durchaus arbeitswillig waren. Arbeitsscheues und liederliches Verhalten waren denn auch die häufigsten Vorwürfe der Behörden.

So hätte es nach Ansicht des Schwyzer Bezirksamts March Markus W. (ich zitiere) «alleinstehend wie er ist [...] bei gutem Willen möglich sein sollen, Arbeit zu finden und sich durchzubringen».⁹ Die Behörden deuteten die Arbeitslosigkeit insbesondere von ledigen Männern als selbstverschuldet. Sie warfen ihnen vor, sie hätten die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen mutwillig verlassen und wollten nun zu Unrecht Unterstützung der Gemeinde beziehen. Dass viele von ihnen unselbständige, zeitlich befristete Arbeiten verrichteten und in hohem Masse gefährdet waren, ausgebeutet zu werden, war kein Thema. Für die Schwyzer Gemeinden war es eine kostengünstige und zeitsparende Lösung, diese Männer in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach zu versorgen, wo sie nicht nur im Landwirtschaftsbetrieb, sondern auch im Holz- und Strassenbau eingesetzt wurden.

Die Möglichkeiten der Betroffenen, ihren Deutungen Geltung zu verschaffen, waren sehr beschränkt. Sie konnten kaum Einfluss auf die zumeist stereotypen Zuschreibungen der Behörden nehmen. In den Akten stiessen wir denn auch wiederholt auf Zeugnisse der Verzweiflung und Ausweglosigkeit dieser Menschen. Anlässlich der Anhörung durch den Bezirksammann und den Amtsschreiber des Bezirks Schwyz gab Albert C. 1956 zu Protokoll:

«Dieser Versorgungsantrag ist nicht angebracht. Ich habe nichts verbrochen. Wenn man mich nur wegen hie und da etwas zu viel Trinken versorgen will, hätte man andere auch versorgen können [...]. Ich bringe mich selber durch, wenn man mich gehen lässt. Eher hänge ich mich auf, als ich nach Kaltbach gehe. Ich bringe das schon zuwege, mein Bruder hat es auch [getan].»¹⁰

⁷ StArZh, V.K.c 30, Aufsicht E. C., Abgangsdatum 11.1985.

⁸ StArZh, V.K.a 4.: 650, Protokoll VB Stadt Zürich, Kammer I, 11.01.1952, Nr. 108, S. 150–152.

⁹ StASZ, Akten 3, 11, 135.155, Bezirksamt March an Justizdepartement des Kantons Schwyz, 18.10.1935.

¹⁰ StASZ, Akten 3, 13, 629.185, Anhörungsprotokoll Bezirksamt Schwyz, 8.2.1956.

Manchen Betroffenen erschien ihre Situation so hoffnungslos, dass sie den Suizid einer Zwangsversorgung vorzogen.

Damit bin ich bereits am Schluss meines Referats. Bitte berücksichtigen Sie, dass ich Ihnen in den vergangenen 15 Minuten nur einen ganz kleinen Einblick in ein grosses Forschungsvorhaben geben konnte. Weitere Informationen zum Vorhaben und zu den für 2019 geplanten Publikationen der UEK Administrative Versorgungen finden Sie unter folgendem Link:

www.uek-administrative-versorgungen.ch

Für die präsentierten Forschungsergebnisse verantwortlich ist das Team von Forschungsfeld C, das die «Rechtspraxis und Expertise» untersucht:

Leitung: Sara Galle und Nadja Ramsauer

Team: Rahel Bühler, Flavia Grossmann, Matthieu Lavoyer, Emmanuel Neuhaus, Michael Mülli

Kontakt: sara.galle@fhnw.ch